



Formularservice der Stadt Hanau

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau, Postfach 1852, 63408 Hanau

Der Oberbürgermeister der Stadt Hanau
Ordnungsamt, Ausländerbehörde
Steinheimer Straße 1b
63450 Hanau

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt entweder auf Basis der Freiwilligkeit, auf einer Rechtsgrundlage oder ist unter Einhaltung anzuwendender Datenschutzgesetze zulässig. Wir sind verpflichtet, ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten aufzuklären. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem bei der Ausländerbehörde aushängenden Datenschutzhinweis oder www.datenschutz.hanau.de.

Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Formular mit den entsprechenden Nachweisen per Post oder per E-Mail (auslaenderbehoerde@hanau.de) ein. Sie werden informiert, sobald die Verpflichtungserklärung abgeholt werden kann. Bitte geben Sie hierfür Ihre Kontaktdaten an.

Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung

- **Telefonnummer Antragstellerin / Antragsteller (=Gastgeber/in):**
- **E-Mail-Adresse Antragstellerin / Antragsteller (=Gastgeber/in):**
- **Termin bei Botschaft oder Konsulat (falls vorhanden):**

Angaben des Gastes:			
Familienname			
Vorname/n			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Reisepassnummer			
Beziehung zur/zum Antragsteller/in			
Adresse im Ausland			
Angaben zum Aufenthalt	Voraussichtliches Einreisedatum	Beabsichtigte Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet	Aufenthaltszweck
Anschrift im Bundesgebiet	<input type="checkbox"/> wie Gastgeber		<input type="checkbox"/> abweichende Anschrift:

Begleitender Ehepartner:			
Familienname			
Vorname/n			
Geburtsdatum			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich (w)	<input type="checkbox"/> männlich (m)	<input type="checkbox"/> divers (d)

Begleitende minderjährige Kinder:	1)			2)			3)		
Familienname									
Vorname/n									
Geburtsdatum									
Geschlecht weiblich/männlich/divers	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> divers

Ich verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde bzw. Auslandsvertretung, nach § 68 AufenthG die Kosten für den Lebensunterhalt und nach §§ 66 und 67 AufenthG die Kosten für die Ausreise der vorstehenden ausländischen Person(en) zu tragen.

Antragstellerin / Antragsteller (Gastgeber/in):				
Familienname				
Vorname/n				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Staatsangehörigkeit				
Identitätsdokument Dokumentenummer	<input type="checkbox"/> Reisepass / Ausländischer Nationalpass		<input type="checkbox"/> Personalausweis	
Aufenthaltstitel (entfällt bei deutscher Staatsangehörigkeit)				
wohnhafte in Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort				
Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in	<input type="checkbox"/> selbständig / freiberuflich	<input type="checkbox"/> Rente / Pension	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____
Berufsbezeichnung				
Arbeitgeber				

Zur Prüfung Ihrer Bonität

Für die Berechnung des erforderlichen benötigten Einkommens werden die Pfändungsfreigrenzen der Pfändungstabelle gemäß § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Die Berechnung ist deshalb abhängig von Ihrem Nettoeinkommen, der Anzahl der Personen, denen Sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind und der Anzahl der Personen, die eingeladen werden.

Angaben zu Ihrer Familie und Ihrem Familienstand

<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> getrennt lebend
<input type="checkbox"/> Ich lebe alleine.	<input type="checkbox"/> Ich lebe zusammen mit meinem Ehepartner.			
	<input type="checkbox"/> Ich lebe zusammen mit meinem Kind / meinen Kindern.			
Kind/er im Haushalt unter <u>und</u> über 18 Jahre	Name	Alter	Schule/Ausbildung/Studium/Beruf Sozialversicherungspflichtiges Einkommen	
Kind 1		_____ Jahre	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Ausbildung
			Einkommen? Ja, Höhe _____ Euro	
Kind 2		_____ Jahre	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Ausbildung
			Einkommen? Ja, Höhe _____ Euro	
Kind 3		_____ Jahre	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Ausbildung
			Einkommen? Ja, Höhe _____ Euro	
Kind 4		_____ Jahre	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Ausbildung
			Einkommen? Ja, Höhe _____ Euro	
Kind 5		_____ Jahre	<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Ausbildung
			Einkommen? Ja, Höhe _____ Euro	
Ich bin durch Gerichtsbeschluss oder kraft Gesetzes weiteren Personen (Kinder oder Ex-Ehegatten) zum Unterhalt verpflichtet:				
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, für _____ Personen (Anzahl)			
Ich habe innerhalb der letzten 6 Monate weitere Einladungen ausgesprochen bzw. Verpflichtungserklärungen abgegeben:				
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, für _____ Personen (Anzahl)		Der Gast / Die Gäste	
			<input type="checkbox"/> hält / halten sich noch im Bundesgebiet auf.	
			<input type="checkbox"/> ist / sind wieder ausgereist.	

Einkommensangaben		<u>Bitte Nachweise in Kopie beifügen!</u>		
Durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten drei Monate				
Eigenes Einkommen	Euro	Euro	Euro	Euro
ggf. Ehegatte	Euro	Euro	Euro	Euro
Sonstige Einkünfte	Art der Einkünfte:			Euro
Empfänger (zusätzlicher) öffentlicher Leistungen? <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> SGB II <small>(Arbeitslosengeld II)</small>	<input type="checkbox"/> SGB XII <small>(Sozialhilfe, Grundsicherung)</small>	<input type="checkbox"/> Wohngeld	<input type="checkbox"/> AsylbLG
				<input type="checkbox"/> Sonstiges _____

**Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

vom:

Seriennr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Datum: _____

Unterschrift Gastgeber/in bzw. Antragsteller/in

Allgemeine Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Wann und wozu wird eine Verpflichtungserklärung benötigt?

Ausländische Gäste, die für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland ein Visum benötigen, müssen bei der Visumsbeantragung Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes während ihres Aufenthaltes in Deutschland und für die Rückreise ins Herkunftsland vorlegen. Dieser Nachweis kann durch die Abgabe bzw. Vorlage einer Verpflichtungserklärung erfolgen.

Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, die Kosten für den Lebensunterhalt Ihres Gastes zu übernehmen. Dies beinhaltet alle Kosten, die für die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet (inklusive Rückreise, Wohnraum, Versorgung bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit etc.) entstehen.

Hinweis: Ist der Gast selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, wird keine Verpflichtungserklärung benötigt. Die Deutsche Botschaft ist berechtigt, die Einkommensverhältnisse des Gastes in eigener Zuständigkeit zu prüfen und über die Visumerteilung zu entscheiden. Informationen hierzu sind bei der zuständigen Deutschen Auslandsvertretung zu erfragen.

Welche Unterlagen werden bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung benötigt?

- Ihre persönliche Vorsprache und Ihre eigenhändige Unterschriftsleistung als sich Verpflichtende/r (Antragsteller/in). Die Vertretung durch eine andere bevollmächtigte Person ist nicht zulässig.
- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Verpflichtungserklärung und Passkopie des Gastes.
- gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder ausländische Identitätsdokumente mit Aufenthaltstitel)

Hinweis: Ausländische Gastgeberinnen oder Gastgeber müssen im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (Gültigkeit von mindestens 6 Monaten) sein. Eine Fiktionsbescheinigung, eine Duldung oder ein Visum zählen nicht hierzu.

- Nachweise zum Einkommen für die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit
 - Aktuelle Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen
 - bei unselbständiger Erwerbstätigkeit:
 - Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate (Original und Kopie)
 - Sollten Verdienstabrechnungen nur bei Veränderungen durch den Arbeitgeber ausgestellt werden, dann die letzte Nettoverdienstabrechnung vorlegen und die letzten 3 Gehaltseingänge mit einem Kontoauszug nachweisen
 - Arbeitsvertrag und Bescheinigung des Arbeitgebers, dass das Beschäftigungsverhältnis ungekündigt fortbesteht
 - bei selbständigen oder freiberuflich Tätigen:
 - aktuelle Bescheinigung vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über Reinerlös bzw. Gewinnermittlung oder letzter Steuerbescheid des Finanzamtes (nicht älter als zwei Jahre)
- Hinweis: Die betriebswirtschaftliche Auswertung allein ist nicht ausreichend. Eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung dient nur dem Nachweis, dass die Tätigkeit weiterhin ausgeübt wird.*
- bei Rentner/innen: aktueller Rentenbescheid (Original und Kopie)
 - bei ALG I-Empfängern: aktueller Festsetzungsbescheid (Original und Kopie)
- ggf. Unterlagen über Unterhaltsleistungen (z. B. für Kinder, geschiedene Ehegatten)
- Gebühr:
 - 29,00 Euro je Verpflichtungserklärung inklusive Unterschriftsbeglaubigung. Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Sie ist auch zu bezahlen, wenn Ihr Einkommen nicht ausreicht und die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bestätigt werden kann.
 - 0,20 Euro je Seite für die Anfertigung von Fotokopien der erforderlichen Antragsunterlagen

Zusätzlich

- Abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen, können im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich werden. Dies kann leider nicht im Vorfeld festgestellt werden, sondern ergibt sich erst bei der tatsächlichen Prüfung im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsprache. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in diesem Fall eine erneute Vorsprache erforderlich sein kann.
- Haben Sie innerhalb der letzten 6 Monate weitere Einladungen ausgesprochen?
 - Nachweis (Ticket, Ausreisestempel) über Ausreise des vorherigen Gastes erforderlich

Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Verpflichtenden. Die Berechnung der erforderlichen Existenzmittel (Bonität) erfolgt in Anlehnung an die Pfändungsfreigrenzen der Pfändungstabelle nach § 850 c Zivilprozessordnung – ZPO.

Die Berechnung ist deshalb abhängig von Ihrem Nettoeinkommen, der Anzahl der Personen, denen Sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind und der Anzahl der Personen, die eingeladen werden.

Reichen die Existenzmittel aus, werden die von Ihnen angegebenen Daten auf das offizielle Dokument der Verpflichtungserklärung übertragen.

Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht glaubhaft gemacht, kann die Verpflichtungserklärung nur ohne entsprechende Bestätigung entgegengenommen werden. Es besteht die Möglichkeit, durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zugunsten der Ausländerbehörde die notwendigen Voraussetzungen ggf. zu erfüllen. Die Sicherheitsleistung beträgt: 3.378 Euro für Erwachsene und 1.689 Euro für Minderjährige.

Hinweis: Empfängerinnen und Empfänger von öffentlichen Leistungen (z. B. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) oder Wohngeld können keine Verpflichtungserklärung abgeben.

Wie lange ist die Verpflichtungserklärung gültig?

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten nicht mehr als sechs Monate liegen.

Was ist nach der Abgabe der Verpflichtungserklärung zu veranlassen?

Sie erhalten die Verpflichtungserklärung im Original. Das Original der Verpflichtungserklärung müssen Sie an Ihren ausländischen Gast weitergeben, damit er das Dokument bei der Beantragung des Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und bei der Grenzkontrolle bei der Einreise vorlegen kann.

Das Visum wird für maximal 90 Tage erteilt. Der Gast muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung vor der Einreise für den Zeitraum beantragen, den er tatsächlich in Deutschland verbringen möchte. Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass eine Verlängerung des Visums in Deutschland grundsätzlich nicht möglich ist.

Ihr Gast muss bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland eine Reisekrankenversicherung für den Zeitraum seines Besuches nachweisen. Diese kann im Ausland oder von Ihnen als Gastgeber in Deutschland abgeschlossen werden.

Die weiteren erforderlichen Unterlagen für die Visumsbeantragung sind bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu erfragen.

Hinweis: Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung garantiert nicht, dass ein Visum erteilt wird. Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft allein die deutsche Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde ist daran nicht beteiligt. Fragen zum Visum können Sie deshalb nur direkt mit der deutschen Auslandsvertretung klären.